

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

26. Oktober 1999

ENDGÜLTIG
A5-0044/1999

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft

(KOM(1999)128 – C4-0218/1999 – 1999/0077(CNS))

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Jonas Sjöstedt

Erklärung der benutzten Zeichen	Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse
* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i>	I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i>	II. BUDG Haushaltsausschuß
**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i>	III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
*** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i>	V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt
***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i>	VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i>	VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i>	X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung XI. PECH Ausschuß für Fischerei
(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)	XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
	XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen
	XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit XVII. PETI Petitionsausschuß

INHALT

	Seite
Geschäftsordnungsseite.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6

Geschäftsordnungsseite

Mit Schreiben vom 19. April 1999 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft.

In der Sitzung vom 3. Mai 1999 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er diesen Vorschlag an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden und den Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie den Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat.

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 2. September 1999 Herrn Jonas Sjöstedt als Berichterstatter.

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik prüfte den Vorschlag der Kommission in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung bei einer Enthaltung an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Jackson, Vorsitzende; De Roo, stellvertretender Vorsitzender; Sjöstedt, Berichterstatter; Arvidsson, Attwoll (in Vertretung d. Abg. Maaten), Ayuso Gonzalez, Bowe, Bowis, Bushill-Matthews (in Vertretung d. Abg. De Sarnez), Corbey, Davies, Garcia Orcoyen, Goodwill, Gorostiaga (in Vertretung d. Abg. Kronberger), Gutiérrez-Cortines, Helmer, Hulthén, Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung d. Abg. Doyle), Korhola, Lange, Lannoye (in Vertretung d. Abg. Breyer), Lund, Malliori, Moreira da Silva, Müller R., Paulsen, Ries, Roth-Behrendt, Sacconi, Sandbæk (in Vertretung d. Abg. Blokland), Scheele, Schleicher (in Vertretung d. Abg. Grossetête), Smet (in Vertretung d. Abg. Klass), Sommer (in Vertretung d. Abg. Liese), Staes (in Vertretung d. Abg. Isler Béguin), Trakatellis, Vachetta, Van Der Laan (in Vertretung d. Abg. Olsson) und Whitehead.

Der Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr und der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beschlossen am 22. April 1999 bzw. am 1. September 1999, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 26. Oktober 1999 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft (KOM(1999)128 – C4-0218/1999 – 1999/0077(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Beschlusses des Rates (KOM(1999)128 – 1999/0077(CNS))¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0218/1999),
 - unter Hinweis auf Artikel 174 Absatz 4 und Artikel 300 Absatz 2 erster Satz des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0044/1999),
1. billigt die Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 176 vom 22.6.1999, S. 15.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Die Ostsee ist eine sensible Meeresumwelt. Wie bei vielen anderen Binnenmeeren kommt es relativ häufig zu Sauerstoffmangel, der von Jahr zu Jahr zu erheblichen Schwankungen bei den Fischbeständen führt. Dies betraf insbesondere die Dorschbestände, was zu periodischem Befischungsverbot für diese Fischart führte. Ein anderes großes Problem sind die Stickstoffeinleitungen der Landwirtschaft, die zur Eutrophierung (Überdüngung) führt und somit sowohl die Fischbestände als auch die biologische Vielfalt in der Ostsee gefährdet.

Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) wurde von sieben Ostsee-Anrainerländern² 1974 unterzeichnet und trat 1982 in Kraft. Nach den politischen Umwälzungen im Ostseeraum wurde 1992 von sämtlichen Ländern im weiteren Ostseeraum³ sowie der Europäischen Gemeinschaft ein neues Übereinkommen unterzeichnet. Dieses neue Übereinkommen ist bislang nicht in Kraft getreten, da es noch nicht von allen Vertragsparteien ratifiziert wurde. Doch bestehen berechnete Hoffnungen, daß dies in naher Zukunft geschieht.

Seit 1980 ist das Exekutivorgan des Übereinkommens von Helsinki die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, üblicherweise HELCOM genannt. Sie beschließt einstimmig und gibt den Regierungen der Vertragsparteien Empfehlungen. Diese Empfehlungen sollen dann in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien einfließen.

Das Übereinkommen von Helsinki von 1974 richtete sich auf die Vermeidung und Begrenzung der Emissionen aus sämtlichen Quellen, von Land aus (Landwirtschaft und Industrie), durch Schiffe sowie durch grenzüberschreitende Luftverschmutzung, um so das ökologische Gleichgewicht im Ostseeraum wiederherzustellen und zu erhalten.

Im Hinblick auf die Helsinki-Kommission wurde oft kritisiert, daß sie, ähnlich wie es bei anderen internationalen Umweltvereinbarungen der Fall ist, nur unverbindliche Empfehlungen beschließt und über keinen wirksamen Mechanismus verfügt, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu kontrollieren. Auch sind Interesse und technische Möglichkeiten, den Verpflichtungen des Übereinkommens nachzukommen, bei den Vertragsparteien unterschiedlich; beispielsweise kann Finnland 2.523 Luftaufklärungsstunden zur Aufdeckung von Öleinleitungen in die Ostsee im Jahr 1997 vorweisen, Lettland und Rußland im selben Zeitraum jedoch nur 8 bzw. keine⁴. Es sei darauf hingewiesen, daß die Helsinki-Kommission eine Überprüfung zwecks Vereinfachung und effektiverer Gestaltung ihrer Arbeit begonnen hat.

² Dänemark, Finnland, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Polen, Schweden und Sowjetunion

³ Deutschland, Estland, Finnland, Dänemark, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Rußland, Schweden sowie der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik

⁴ Quelle: Schwedische Küstenwache

Das umfassende Aktionsprogramm für die Ostseeregion, das 1996 vereinbart wurde, beinhaltet eine Ausweitung und Stärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in einer Reihe wichtiger Bereiche, u.a. im Umweltbereich. Die Ostsee-Initiative der Europäischen Kommission ist ein wichtiger Teil dieses Aktionsprogramms. Das gemeinsame Umweltprogramm von 1990 ist in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission unter Leitung von HELCOM zu aktualisieren und zu verstärken. Das Programm beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in den Flüssen und Seen sowie internationale Vorhaben zur Sanierung der Umwelt in Estland, Lettland, Litauen, Polen und Rußland, insbesondere nach früherer militärischer Nutzung.

Das Aktionsprogramm weist ebenso auf den Anteil der Landwirtschaft an den Umweltschäden und die Bedeutung einer kohärenten Politik für die Bewirtschaftung der Fischbestände in der Ostsee hin.

2. Inhalt des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

Der Vorschlag wurde unterbreitet, damit die Europäische Gemeinschaft die Änderungen der Anlage III (Verschmutzung durch die Landwirtschaft) und der Anlage IV (Verunreinigung von Schiffen aus) zu den Übereinkommen von Helsinki von 1974 und 1992 beschließen kann. Die beiden Änderungen wurden von HELCOM am 26. März 1998 angenommen und treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

- Die Änderungen der Anlage III (HELCOM-Empfehlung 19/6) richten sich auf die Verringerung der Emissionen von Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel durch die Landwirtschaft, die zu Eutrophierung, Sauerstoffschwund und Verlust an biologischer Vielfalt in der Ostsee beitragen. Die Empfehlung enthält allgemeine Regeln im Hinblick beispielsweise auf die Tierbestandsdichte, die Lagerung von Dung und die Handhabung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Die Änderungen der Anlage IV (HELCOM-Empfehlung 19/7) richten sich auf die Verringerung der Emissionen aus Schiffen, einschließlich Sportbooten, durch Festlegung von Regeln für Rückhaltesysteme und Auffanganlagen für beispielsweise ölhaltige Rückstände, Abwässer, Müll und mit der Fracht zusammenhängende Abfälle.

3. Bemerkungen

Ihr Berichterstatter begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen III und IV zum Helsinki-Übereinkommen und ist der Auffassung, daß das Übereinkommen Impulse für eine verbesserte Umweltzusammenarbeit in Europa und in der EU geben kann. Beispielsweise wurden für den Vorschlag für eine Richtlinie über Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände⁵, der gerade im Rat und im Europäischen Parlament geprüft wird, Anregungen zum Teil der entsprechenden HELCOM-Empfehlung entnommen.

Ihr Berichterstatter vermißt jedoch eine Analyse der etwaigen Konsequenzen, die die Änderungen der Anlagen III und IV für die geltenden und in Vorbereitung befindlichen

⁵ ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 79.

gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (beispielsweise Agenda 2000) im Hinblick auf gemeinschaftliche Verpflichtungen im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens haben.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Änderungen der Anlagen III und IV von HELCOM am 26. März 1998 angenommen wurden und als angenommen gelten, wenn keine der Vertragsparteien bis zum 1. Januar 1999 Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat. Das Europäische Parlament wurde gemäß Artikel 300 (früherer Artikel 228) des Vertrags zu einem mit dem Datum vom 17. März 1999 versehenen Dokument konsultiert, d.h. nach dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen als stillschweigend akzeptiert gelten. Dies beinhaltet, daß die Konsultation des Europäischen Parlaments eine rein akademische Übung ist. Das Konsultationsverfahren nach Artikel 300 sollte daher tunlichst so geändert werden, daß das Europäische Parlament früher in den Entscheidungsprozeß einbezogen wird, damit seine Auffassung berücksichtigt werden kann.